

RS Vwgh 1990/1/16 89/08/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die objektive (sachliche) Grenze der Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", der durch die Identität der Verwaltungssache, über die mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten, bestimmt.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener SacheIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden
Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080163.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>